

Rechtsanwalt Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht



Dauererkrankung und Urlaub

Viele Arbeitnehmer fragen sich, was mit ihrem Urlaubsanspruch geschieht, wenn sie über einen längeren Zeitraum erkrankt sind. Verfällt der Urlaub dann?

Auf diese Frage gibt es keine allgemeingültige Antwort. Sie hängt vom Einzelfall ab. Denn es muss stets zwischen gesetzlichen, vertraglichen und tarifvertraglichen Urlaubsansprüchen unterschieden werden.

1. Gesetzlicher Urlaubsanspruch

Arbeitnehmer erhalten nach dem Bundesurlaubsgesetz mindestens 20 Tage Urlaub bei einer 5-Tage-Woche. Gemäß § 7 Abs. 3 Bundesurlaubsgesetz muss der Arbeitnehmer diesen Urlaub grundsätzlich im laufenden Kalenderjahr nehmen.

Eine Übertragung des Urlaubs auf das nächste Kalenderjahr ist unter bestimmten Voraussetzungen möglich.

Der Urlaub muss dann jedoch in den ersten drei Monaten des folgenden Kalenderjahrs genommen werden.

Wird der Urlaub in dieser Zeit nicht genommen, verfällt er grundsätzlich.

Dies gilt jedoch nicht, wenn der Arbeitnehmer den Urlaub nicht nehmen konnte, weil er bis zum Ende des Übertragungszeitraums erkrankt war. Nach Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes, der sich mittlerweile das Bundesarbeitsgericht angeschlossen hat, besteht im Fall von Dauererkrankung eine Verfallsfrist von 15 Monaten. Diese deutlich längere Verfallsfrist beginnt mit dem Ende des Urlaubsjahrs und endet demzufolge mit dem 31.03. des übernächsten Jahres, obwohl sich im Bundesurlaubsgesetz zurzeit noch keine korrespondierende Regelung befindet.

2. Vertragliche und tarifvertragliche Urlaubsansprüche

Diese Rechtsprechung betrifft allerdings lediglich den Verfall von gesetzlichen Urlaubsansprüchen. Regelmäßig werden in den Arbeits- und Tarifverträgen zusätzliche Urlaubstage vereinbart, für die besondere Verfallsfristen gelten. Sind in den Verträgen jedoch keine besonderen Regelungen hinsichtlich des Mehrurlaubs getroffen worden, so ist grundsätzlich davon auszugehen, dass auch dieser Mehrurlaub den gesetzlichen Verfallsfristen unterliegt.

Die Klärung der Frage ob, der zusätzlich vereinbarte Mehrurlaub verfällt, kann abschließend nur beantwortet werden, wenn die Vereinbarungen in den Verträgen überprüft werden.

Mit freundlichen Grüßen

Stefan Meußler

Rechtsanwalt

Stefan Meußler

Rechtsanwalt und Fachanwalt für Familienrecht

Tel. 0451 – 7063587

Fax 0451 – 7074352

Mail info@rechtsanwalt-meussler.de

Web www.rechtsanwalt-meussler.de

Weitere Tätigkeitsbereiche

- Erbrecht
- Arbeitsrecht
- Strafrecht

Interessensfelder

- Verkehrsrecht
- Bußgeldrecht

Mitglied in den ARGEn des DAV für Familienrecht und Erbrecht

Bürozeiten

- Mo. – Fr. 9 – 12 Uhr
- Mo. – Do. 15 – 17 Uhr
- Fr. nachmittags geschlossen
- Sondertermine nach Vereinbarung

Gerichtsfach 20

Konto

- Geschäftskonto
Deutsche Bank Lübeck AG
IBAN: DE61 2307 0700 0143 3150 00
- Anderkonto
Kreissparkasse
Herzogtum Lauenburg
IBAN: DE39 2305 2750 0085 0352 28

In Bürogemeinschaft mit

- Frau Rechtsanwältin Meliha Karatas
Tätigkeitsschwerpunkte:
Ausländerrecht, Mietrecht,
Arbeitsrecht
Tel. 0451-7 06 35 87
Fax 0451-70 74 352
Mail info@kanzlei-karatas.de